

Wesentliche Änderung der Biogasanlage in Petersberg

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg nach § 5 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) vom 19.10.2020

Die Biogas Petersberg GmbH & Co. KG, Industriering 10a, 49393 Lohne beantragt die Wesentliche Änderung einer Biogasanlage durch Änderung der Abdeckung der Behälter, Erhöhung der Motorleistung von 499 kWel auf 549 kWel und Errichtung einer mobilen Trocknungsanlage für Holzhackschnitzel bzw. Scheitholz am Standort 23923 Petersberg, Gemarkung Petersberg, Flur 2, Flurstück 69/1.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 i.V.m. Nr. 8.4.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, durchgeführt.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung der Belastbarkeit der Schutzgüter gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien des Vorhabens. Es konnte festgestellt werden, dass sich im Einwirkungsbereich des beantragten Vorhabens keine Schutzgüter befinden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.